

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 4

München, den 2. März 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	—
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
15.01.2010	2230.1.3-UK Modellversuch „Islamischer Unterricht“	38
27.01.2010	2248-WFK Bayerisches Atelierförderprogramm für bildende Künstlerinnen und Künstler	39
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

Modellversuch „Islamischer Unterricht“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. Januar 2010 Az.: III.7-5 S 4402.2-6.422

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat zum 1. August 2009 den fünfjährigen Modellversuch „Islamischer Unterricht“ (in deutscher Sprache) eingerichtet.

Ebenfalls zum Beginn des Schuljahres 2009/10 sind die bisher laufenden Unterrichtsangebote islamischer religiöser Erziehung eingestellt worden:

- die „Religiöse Unterweisung türkischer Schüler muslimischen Glaubens in türkischer Sprache“ (ISUT),
- die „Islamische Unterweisung in deutscher Sprache“ (ISUD) und
- der „Islamunterricht“ nach dem Erlanger Modell.

Der Lehrplan für die Islamische Unterweisung in türkischer und deutscher Sprache, in Kraft seit 1. August 2005, vom 26. Juli 2005 (KWMBI I S. 361), hat zum gleichen Zeitpunkt seine Gültigkeit verloren.

Dem Islamischen Unterricht liegt der bisherige Lehrplan für den Islamunterricht nach dem Erlanger Modell zugrunde, veröffentlicht auf der Homepage des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung unter der Adresse <http://www.isb.bayern.de>.

Für den Islamischen Unterricht gelten folgende Grundsätze:

1. Der Islamische Unterricht (ISU) wird an Grund-, Haupt-, Wirtschafts-, Real-, Förderschulen und Gymnasien unter Maßgabe der Richtlinien zur Einrichtung von Religionsgruppen eingerichtet.
2. Die Eltern melden ihre Kinder zur Teilnahme am ISU an; damit entfällt die Verpflichtung zum Besuch des Ethikunterrichts. Die Note des Islamischen Unterrichts tritt an die Stelle der Ethik-Note.
3. Die Regierungen stellen den Schulen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten ggf. geeignete Lehrkräfte zur Verfügung. Diese unterliegen der staatlichen Lehrerfortbildung.
4. Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung evaluiert den Modellversuch bis zum Ende des Schuljahres 2012/13.

Erhard
Ministerialdirektor

2248-WFK

Bayerisches Atelierförderprogramm für bildende Künstlerinnen und Künstler

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 27. Januar 2010 Az.: B 5-K 2021/3-12a/986

Der Freistaat Bayern fördert vorbehaltlich der Bewilligung entsprechender Mittel durch den Bayerischen Landtag durch Zuschüsse für Ateliers im jeweiligen Förderzeitraum bis zu 100 bildende Künstlerinnen und Künstler in Bayern.

1. Fördergrundsätze

1.1 Es werden Zuschüsse gewährt für die Kosten

1.1.1 für angemietete oder anzumietende Ateliers

1.1.2 für selbst erstellte oder gekaufte Ateliers, deren Finanzierung noch nicht abgeschlossen ist.

1.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt 230,00 Euro monatlich. Er wird für die Dauer von 24 Monaten gewährt. Eine Verlängerung oder erneute Gewährung des Zuschusses ist nicht möglich.

1.3 Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Persönliche Voraussetzungen

Um eine Atelierförderung können sich freischaffende bildende Künstlerinnen und Künstler bewerben. Eine Altersgrenze besteht nicht. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

2.1 abgeschlossene künstlerische Ausbildung;

2.2 ständiger Hauptwohnsitz in Bayern seit mindestens drei Jahren;

2.3 nachgewiesener finanzieller Bedarf einer Atelierförderung.

3. Verfahren

3.1 Bewerbungen können bei der Regierung, in deren Bezirk sich der Hauptwohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers befindet, bis zu einem vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst festgelegten Termin eingereicht werden. Dabei ist der amtliche Bewerbungsbogen des Ministeriums zu verwenden. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

3.1.1 anschauliche Unterlagen über das künstlerische Schaffen des Bewerbers (Fotos, Kataloge, DVDs und CDs etc.);

3.1.2 Nachweise über die Kosten des Ateliers (Miete bzw. Schuldentilgung bei Kauf/Bau);

3.1.3 Nachweise über die Einkommensverhältnisse der letzten zwei Jahre (Steuerbescheide, Bescheide der Künstlersozialkasse etc).

3.2 Die Regierungen prüfen die Zulässigkeit der Bewerbungen sowie die Vollständigkeit der Unterlagen und leiten dem Ministerium zu dem vom Ministerium angegebenen Termin alle zulässigen Bewerbungen mit den dazugehörigen Unterlagen zu.

3.3 Die Atelierkostenzuschüsse werden auf der Grundlage von Vorschlägen einer Auswahlkommission vergeben. Der Auswahlkommission gehören mindestens fünf Fachleute an, die einen Überblick über das künstlerische Schaffen in Bayern haben und aus verschiedenen bayerischen Regionen kommen sollen.

3.4 Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst jeweils für die Dauer von vier Jahren berufen. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Den Vorsitz der Kommission führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums, die bzw. der nicht stimmberechtigt ist.

3.5 Die Auswahlkommission tritt alle zwei Jahre zusammen und wählt aufgrund der eingereichten Unterlagen jeweils bis zu 100 geeignete Künstlerinnen und Künstler aus.

3.6 Das Ministerium übermittelt den Regierungen eine Liste mit den Namen der aus dem jeweiligen Regierungsbezirk ausgewählten Künstlerinnen und Künstler. Gleichzeitig werden den Regierungen vom Ministerium die erforderlichen Haushaltsmittel zugewiesen. Die Regierungen erlassen die Bewilligungsbescheide, zahlen die Zuschüsse aus und prüfen ihre ordnungsgemäße Verwendung.

4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Bekanntmachung über das Bayerische Atelierförderprogramm für bildende Künstler vom 14. September 2000 (KWMBI I S. 460), geändert durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2001 (KWMBI I 2002 S. 58), wird aufgehoben.

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
